

Preise für Kunden mit bis zu 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr

Energielieferung

LWA Strom

| MWST | exkl. | inkl. |
|-------------------------------|-------|-------|
| Grundpreis Energie in CHF/Mt. | 3.50 | 3.78 |
| Winterpreis in Rp./kWh ✱ | 18.70 | 20.21 |
| Sommerpreis in Rp./kWh ✱ | 15.90 | 17.19 |

+ Nutzung der Netzinfrastruktur

LWA Netz

| | exkl. MWST | inkl. MWST | |
|---|------------|------------|---------|
| Grundpreis Netz ¹ | 12.00 | 12.97 | CHF/Mt. |
| Aufpreis nicht ganzjährig genutzt (< 250 Tage pro Jahr) | 17.00 | 18.38 | CHF/Mt. |
| Arbeitspreis | 10.10 | 10.92 | Rp./kWh |
| Systemdienstleistungen Swissgrid ² | 0.75 | 0.81 | Rp./kWh |
| Winterstromreserve ³ | 1.20 | 1.30 | Rp./kWh |

- Vergütung für steuerbare Geräte⁴

| | | | |
|--------------------------------------|---------|---------|---------|
| Anschlussleistung ≤ 5 kW | - 4.00 | - 4.32 | CHF/Mt. |
| Anschlussleistung > 5 kW und ≤ 10 kW | - 8.00 | - 8.65 | CHF/Mt. |
| Anschlussleistung > 10 kW | - 12.00 | - 12.97 | CHF/Mt. |

+ Abgaben

| | | | |
|---------------------------|------|------|---------|
| Netzzuschlag ⁵ | 2.30 | 2.49 | Rp./kWh |
| Öffentliche Beleuchtung | 1.00 | 1.08 | CHF/Mt. |

¹Preis pro Zähler/Kochstelle, inkl. CHF 5 für Zählermessung. Falls kein Zähler vorhanden ist, wird dieser Betrag in Abzug gebracht. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) entfällt der Grundpreis pro Kochstelle.

²Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

³Diese 2024 neu eingeführte Preiskomponente deckt die Kosten für die Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Zu den Massnahmen gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und die Notstromgruppen.

⁴Stellen Kunden ihre steuerbaren Lasten (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen) dem LWA zur Optimierung der Netzbewirtschaftung und der Strombeschaffung zur Verfügung, erhalten sie dafür eine Vergütung. Im Gegenzug ist das LWA berechtigt, die Lasten zeitunabhängig zu steuern.

⁵Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden diverse Massnahmen wie Einspeisevergütung, Einmalvergütung für PV-Anlagen, Investitionsbeiträge für Wasserkraft/Biomasse sowie Gewässersanierungsmassnahmen finanziert.